



Statistische Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft

Erläuterungen zum Datenkatalog für das Rechnungsjahr 2025

Allgemeines

Der Fragebogen «Statistische Angaben über die Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft 2025» ist von jeder Kasse, die Familienzulagen ausbezahlt, bis am 31. Juli 2026 auszufüllen, und zwar für jeden Kanton, in dem die Kasse tätig ist.

Im Fragebogen sind sämtliche durch die Kasse geleisteten Familienzulagen zu erfassen sowie deren Finanzierung. Ebenfalls zu erfassen sind sämtliche allfälligen Familienzulagen, die die gesetzlichen kantonalen Minimalleistungen übersteigen und andere Leistungen, die von den Kassen ausgerichtet werden, sowie deren Finanzierung: Zulagen im Rahmen eines GAV oder einer anderen Regelung, Ausgaben an Berufsbildungsfonds etc. Dadurch können in bestimmten Leistungsbereichen Unterschiede im Vergleich mit dem Familienzulagenregister FamZReg resultieren.

Im Kapitel «B) Kassenstruktur und Erfolgsrechnung» sind sämtliche Erträge und Aufwände zu erfassen, die im Rechnungsjahr verbucht wurden. Die erfassten Zahlen müssen mit denen der geprüften Jahresrechnung übereinstimmen. Im Kapitel «C) Angaben über die Leistungen und die Bezüger/innen» sind alle Zulagen zu erfassen, die im Laufe des Rechnungsjahres verbucht wurden. Die Familienausgleichskassen sind auch dafür verantwortlich, die Zahlen bei ihren Abrechnungsstellen einzuholen (z.B. mittels Excel-Formular auf der BSV-Webseite) und in ihren eigenen Fragebogen zu integrieren.

Die Kantone werden gebeten, die Angaben zum Rechnungsjahr 2025 bis am 30. September 2026 ans BSV zu übermitteln.

Der Datenkatalog deckt sämtliche statistischen Anliegen des Bundes ab. Bei der Gestaltung des Datenkatalogs wurden zudem die Wünsche berücksichtigt, die von einer Mehrheit der Kantone geäussert wurden. Aufgrund seines nationalen Charakters ist es jedoch nicht möglich, im Datenkatalog sämtliche Bedürfnisse der Kantone zu berücksichtigen, die sie für ihre Aufsicht der Kassen benötigen. Die Kantone sind daher gebeten, ihre Bedürfnisse nach Möglichkeit mit den im Datenkatalog vorhandenen Daten abzudecken. Reicht dies nicht aus, sind zusätzlich benötigte Daten separat zu erheben.

Die kantonalen Behörden weisen den Familienausgleichskassen nach Absprache mit dem BSV eine individuelle und ständige Identifikationsnummer zu. Für Familienausgleichskassen, die von AHV-Ausgleichskassen geführt werden, ist die offizielle Nummerierung der AHV-Ausgleichskassen zu übernehmen, ergänzt mit einer laufenden Nummer für die Familienausgleichskasse.

A) Angaben zu den Leistungen

Es handelt sich hierbei um Leistungen, welche die Kasse ausrichtet. Nicht enthalten sind Leistungen einzelner Mitglieder oder Mitgliedergruppen der Familienausgleichskassen.

A1) Ansatz der monatlichen Kinderzulagen

- **Verwendet die Kasse den vom Kanton vorgegebenen Ansatz?**

Feld 04

Bei Kassen, bei denen im betreffenden Kanton mehr als ein Ansatz zur Anwendung gelangt, bezieht sich die Frage auf den von der Kasse meistangewendeten Ansatz.

- **Wenn nein, welcher Betrag wird ausgerichtet?**

Felder 05A – 12C

Bei Kassen, bei denen im betreffenden Kanton mehr als ein Ansatz zur Anwendung gelangt, bitte den Betrag des von der Kasse meistangewendeten Ansatzes angeben.

A2) Ansatz der monatlichen Ausbildungszulagen

- **Verwendet die Kasse den vom Kanton vorgegebenen Ansatz?**

Feld 13

Bei Kassen, bei denen im betreffenden Kanton mehr als ein Ansatz zur Anwendung gelangt, bezieht sich die Frage auf den von der Kasse meistangewendeten Ansatz.

- **Wenn nein, welcher Betrag wird ausgerichtet?**

Felder 15A – 21C

Bei Kassen, bei denen im betreffenden Kanton mehr als ein Ansatz zur Anwendung gelangt, bitte den Betrag des von der Kasse meistangewendeten Ansatzes angeben.

A3) Ansatz der Geburtszulagen

- **Zahlt die Kasse Geburtszulagen?**

Feld 22

Zahlt die Kasse Geburtszulagen aus, ist die Frage in jedem Fall mit «Ja» zu beantworten. Es ist unerheblich, ob die Auszahlung von Geburtszulagen vom Kanton vorgeschrieben ist, oder ob dies im Rahmen eines GAV oder einer anderen Regelung geschieht.

- **Auf welcher Grundlage werden Geburtszulagen ausbezahlt?**

Feld 62

Bitte geben Sie an, ob die Geburtszulagen aufgrund der kantonalen Regelung oder im Rahmen eines GAV oder einer anderen Regelung ausbezahlt werden. Falls sowohl der Kanton wie auch ein GAV oder eine andere Regelung die Auszahlung von Geburtszulagen vorschreiben, sind beide Felder anzukreuzen. Hierbei ist es unerheblich, dass die Differenz zur Geburtszulage, die der Kanton vorschreibt, als Differenzzulage ausbezahlt wird. Falls jedoch nur ein GAV oder eine andere Regelung eine Geburtszulage vorschreibt, ist nur das Feld „GAV oder andere Regelung“ anzukreuzen.

- Wenn die Kasse einen höheren Ansatz verwendet als vom Kanton vorgegeben, bzw. die Geburtszulage auf der Grundlage eines GAV oder einer anderen Regelung ausbezahlt wird:

Welcher Betrag (Fr.) wird ausgerichtet?

Feld 23A

Bei Kassen, bei denen im betreffenden Kanton mehr als ein Ansatz zur Anwendung gelangt, bitte den Betrag des von der Kasse meistangewendeten Ansatzes angeben.

A4) Ansatz der Adoptionszulagen

- Zahlt die Kasse Adoptionszulagen?

Feld 24

Zahlt die Kasse Adoptionszulagen aus, ist die Frage in jedem Fall mit «Ja» zu beantworten. Es ist unerheblich, ob die Auszahlung von Adoptionszulagen vom Kanton vorgeschrieben ist, oder ob dies im Rahmen eines GAV oder einer anderen Regelung geschieht.

- Auf welcher Grundlage werden Adoptionszulagen ausbezahlt?

Feld 63

Bitte geben Sie an, ob die Adoptionszulagen aufgrund der kantonalen Regelung oder im Rahmen eines GAV oder einer anderen Regelung ausbezahlt werden. Falls sowohl der Kanton wie auch ein GAV oder eine andere Regelung die Auszahlung von Adoptionszulagen vorschreiben, sind beide Felder anzukreuzen. Falls jedoch nur ein GAV oder eine andere Regelung eine Adoptionszulage vorschreibt, ist nur das Feld „GAV oder andere Regelung“ anzukreuzen. Hierbei ist es unerheblich, dass die Differenz zur Adoptionszulage, die der Kanton vorschreibt, als Differenzzulage ausbezahlt wird.

- Wenn die Kasse einen höheren Ansatz verwendet als vom Kanton vorgegeben, bzw. die Adoptionszulage auf der Grundlage eines GAV oder einer anderen Regelung ausbezahlt wird:

Welcher Betrag (Fr.) wird ausgerichtet?

Feld 25A

Bei Kassen, bei denen im betreffenden Kanton mehr als ein Ansatz zur Anwendung gelangt, bitte den meistangewendeten Ansatz angeben.

B) Kassenstruktur und Erfolgsrechnung

B1) Kassenstruktur

- Anzahl Betriebe, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige (01.01. – 31.12.2025)**

Betriebe und Zweigniederlassungen, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige, welche in der Zeit vom 01.01. – 31.12.2025 mindestens einmal FAK-Beiträge im betreffenden Kanton entrichtet haben.

- Anzahl Betriebe und Zweigniederlassungen (inkl. ANobAG)**

Feld 26A

Es sind sämtliche Betriebe und Zweigniederlassungen gemäss Art. 12 Abs. 2 FamZG zu melden, die gemäss FamZG im Jahr 2025 der Kasse angeschlossen waren und für die auch FAK-Beiträge im betreffenden Kanton verbucht worden sind. Selbstständigerwerbe mit Angestellten sowie Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgeber (ANobAG) nach Art 6 AHVG sind hier ebenfalls aufzuführen.

- Anzahl Selbstständigerwerbende**

Feld 26B

Nur Selbstständigerwerbende, für die im Rechnungsjahr auch tatsächlich FAK-Beiträge verbucht worden sind. Selbstständigerwerbende Arbeitgeber (d.h. mit Angestellten), die einem solchen System angeschlossen sind, müssen sowohl unter «Selbstständigerwerbende» als auch unter «Betriebe» aufgeführt werden.

- Anzahl Nichterwerbstätige, die Beiträge an die Familienzulagen bezahlen**

Feld 26C

Nur Nichterwerbstätige, deren Beiträge an die Familienzulagen im Rechnungsjahr effektiv verbucht wurden.

- **Beitragssatz der Arbeitgeber, Arbeitnehmer/innen und Selbstständigerwerbenden zur Finanzierung der Familienzulagen im Rechnungsjahr (inkl. Verwaltungskosten)**

Felder 28A – 31 /
Felder 60A / 61

Beitragssatz der Arbeitgeber (inkl. ANobAG), der Arbeitnehmer/innen bzw. der Selbstständigerwerbenden für alle Leistungen im Bereich der Familienzulagen, inkl. Deckung der administrativen Kosten. Dieser Satz muss auch den Beitrag an einen allfälligen kantonalen Ausgleichsfonds (Lastenausgleich) für Familienzulagen enthalten. Jedoch nicht einzurechnen sind zusätzliche Beiträge für andere Leistungen (z.B. für die Berufsbildung, Aufnung eines Fonds für die Finanzierung von Kinderkrippen etc.). Falls die Kasse bei den Arbeitgebern und/oder den Selbstständigerwerbenden unterschiedliche Beitragssätze anwendet (z.B. für unterschiedliche Risikogruppen), muss ein durchschnittlicher gewichteter Beitragssatz berechnet werden. Folgende Formel wird angewendet:

$$\text{Durchschnittlicher Beitragssatz} = \frac{\text{Summe der Beiträge}}{\text{Summe der AHV- und FamZ-pflichtigen Einkommen}}$$

Beim «Durchschnittlichen Beitragssatz» muss das Feld mit «Ja» angekreuzt werden.

Der Beitragssatz der Arbeitnehmer/innen ist nur dann auszufüllen, wenn der Kanton in seinem Gesetz eine Finanzierung der Familienzulagen über Arbeitnehmerbeiträge vorsieht und diese Bestimmung durch die Kasse angewendet wird. Bei unterschiedlichen Risikogruppen innerhalb der gleichen Kasse kommt die gleiche obenstehende Formel wie beim Beitragssatz der Arbeitgeber zur Anwendung.

B2) Ertrag aus der Betriebsrechnung (01.01. - 31.12.2025)

Es sind sämtliche Erträge und Aufwände (inkl. übertragene Aufgaben) zu erfassen, die im Rechnungsjahr verbucht worden sind.

Der Ertrag ist aufzuteilen nach «Familienzulagen» und «andere Leistungen» (z.B. Berufsbildungsfonds). Für Kassen, die in mehreren Kantonen tätig sind, muss die Summe einer Position aller Kantone mit dem konsolidierten Total dieser Position der ausgefüllten Datenkataloge und dem Total der geprüften Jahresrechnungen übereinstimmen.

- Arbeitgeberbeiträge (inkl. ANobAG)**

Beiträge (nach Abzug der Rückerstattungen von Beiträgen). Allfällige Arbeitnehmerbeiträge sind inbegriffen.

- Beiträge für Familienzulagen**

Feld 33A

Nur Erträge, die der Finanzierung der Familienzulagen dienen.

- Beiträge für andere Leistungen**

Feld 33B

Erträge, die der Finanzierung anderer gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen dienen.

- Beiträge von Selbstständigerwerbenden**

Beiträge (nach Abzug der Rückerstattungen von Beiträgen). Die Beiträge, die eine selbstständigerwerbende Person für Angestellte bezahlt, sind unter «Arbeitgeberbeiträge» aufzuführen.

- Beiträge für Familienzulagen**

Feld 33C

Nur Erträge, die der Finanzierung der Familienzulagen dienen.

- Beiträge für andere Leistungen**

Feld 33D

Erträge, die der Finanzierung anderer gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen dienen.

- Beiträge von Nichterwerbstätigen**

Beiträge (nach Abzug der Rückerstattungen von Beiträgen). Nur aufzuführen, wenn die Nichterwerbstätigen effektiv Beiträge ins System der Familienzulagen bezahlen. Die Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung der Leistungen an die Nichterwerbstätigen ist unter «Beiträge der öffentlichen Hand» zu erfassen.

- Beiträge für Familienzulagen**

Feld 33E

Nur Erträge, die der Finanzierung der Familienzulagen dienen.

- Beiträge für andere Leistungen**

Feld 33F

Erträge, die der Finanzierung anderer gesetzlich und reglementarisch vorgeschriebenen Leistungen dienen.

• Beiträge der öffentlichen Hand zur Finanzierung der Leistungen

Hier sind insbesondere die Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung der Leistungen an die Nichterwerbstätigen zu erfassen.

- Beiträge für Familienzulagen

Feld 33G

Nur Erträge, die der Finanzierung der Familienzulagen dienen.

- Beiträge für andere Leistungen

Feld 33H

Erträge, die der Finanzierung anderer Leistungen dienen.

• Ertrag aus den Lastenausgleichen der Familienzulagen

Feld 33I

Hier ohne Ausnahme nur Erträge gemäss Abrechnung mit dem Kanton aus der Beteiligung an den Lastenausgleichen (Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende) für Familienzulagen zwischen Kassen im entsprechenden Kanton eintragen. Es ist nur der reine Lastenausgleich zu erfassen. Korrekturen aufgrund von Abgrenzungen (transitorische Buchungen etc.) sind im Feld 33J zu erfassen. Gebühren sind in der Verwaltungsrechnung unter der Ziffer 67A zu erfassen.

• Andere Erträge aus der Betriebsrechnung

Feld 33J

Falls Rückstellungen in der Betriebsrechnung aufgelöst werden, diese ebenfalls berücksichtigen. Verzugszinsen, Erträge aus Schadenerstattungsforderungen etc. sind ebenfalls zu berücksichtigen.

• Total Ertrag aus der Betriebsrechnung

Feld 33K

Das Total wird durch das System automatisch berechnet.

• Bemerkungen zu den „anderen Erträgen“ aus der Betriebsrechnung

Feld 49

Bitte beschreiben Sie detailliert im Textfeld, um was für Erträge es sich hierbei handelt.

B3) Aufwand aus der Betriebsrechnung (01.01. - 31.12.2025)

• Familienzulagen

Feld 34A

Summe der Kinderzulagen, Ausbildungszulagen, Geburts- und Adoptionszulagen für Arbeitnehmer/innen, Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige abzüglich der in der Betriebsrechnung verbuchten Rückforderungen von Zulagen, zuzüglich abgeschriebene / erlassene Rückforderungen von Zulagen.¹ Der Wert muss mit der «Gesamtsumme der Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen» unter C2 übereinstimmen (Feld 43A).

¹ Bei den von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen sind es die Salden der Konten: 3074 Familienzulagen an Nichterwerbstätige, abzüglich Saldo Konto 4609 Übrige Rückerstattungsforderungen, zuzüglich Saldo Konto 3330 Abschreibungen von Rückerstattungsforderungen, zuzüglich Saldo Konto 3370 Erlasse von Rückerstattungsforderungen.

• Andere Leistungen ausserhalb der Familienzulagen

Feld 34B

Andere im Berichtsjahr verbuchte Leistungen, die keine Familienzulagen oder Zahlungen an einen Lastenausgleich für Familienzulagen sind. Es kann sich hierbei um besondere Leistungen handeln, die im kantonalen Gesetz vorgesehen sind (z.B. zusätzliche kantonale Ergänzungsleistungen für Kinder, die von der Familienausgleichskasse ausbezahlt werden oder Zahlungen an Berufsbildungsfonds und ähnliche Systeme) und um solche, die die Kasse zusätzlich anbietet.

• Aufwand an die Lastenausgleiche der Familienzulagen

Feld 34C

Hier ohne Ausnahme nur Zahlungen gemäss Abrechnung mit dem Kanton an Lastenausgleiche (Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende) für Familienzulagen zwischen Kassen im entsprechenden Kanton eintragen (nur sofern ein solches System angewendet wird). Es ist nur der reine Lastenausgleich zu erfassen. Korrekturen aufgrund von Abgrenzungen (Akontozahlungen, transitorische Buchungen etc.) sind im Feld 34D zu erfassen. Gebühren sind in der Verwaltungsrechnung unter der Ziffer 67A zu erfassen.

• Andere Aufwände aus der Betriebsrechnung

Feld 34D

Falls Rückstellungen in der Betriebsrechnung vorgenommen werden, diese ebenfalls berücksichtigen. Vergütungszinsen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

• Total Aufwand aus der Betriebsrechnung

Feld 34E

Das Total wird durch das System automatisch berechnet.

• Jahresergebnis Betriebsrechnung

Feld 34F

Die Differenz aus Aufwand und Ertrag aus der Betriebsrechnung wird durch das System automatisch berechnet.

• Bemerkungen zu den "anderen Leistungen ausserhalb der Familienzulagen"

Feld 64

Bitte beschreiben Sie detailliert im Textfeld, um was für Aufwände es sich hierbei handelt (Art der Transaktion/Rubrik und Betrag in Franken).

• Bemerkungen zu den "anderen Aufwänden"

Feld 65

Bitte beschreiben Sie detailliert im Textfeld, um was für Aufwände es sich hierbei handelt (Art der Transaktion/Rubrik und Betrag in Franken).

B4) Verwaltungsrechnung inkl. Kapitalanlagen

Werte für die ganze Schweiz am 31.12.2025. Die nachstehend aufgeführten Kontenbeispiele kommen aus den „Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG)“. Nach den WBG ist es möglich, neben der „Verwaltungsrechnung allgemein“ bei Bedarf eine separate „Verwaltungsrechnung Kapitalanlagen“ und / oder eine separate „Verwaltungsrechnung Liegenschaften“ zu führen.

Sofern keine separate Kapitalanlagen- resp. Liegenschafts-Rechnung für die Familienausgleichskasse geführt wird, sind aufgrund der einzelnen Konten die Werte für die jeweiligen Felder zu summieren.

- Ertrag Verwaltungsrechnung**

Feld 66A

z.B. Rückerstattungen Verwaltungskostenzuschüsse /-beiträge, Entgelte, Dienstleistungserträge, Auflösung von Rückstellungen der Verwaltungsrechnung etc.

- Ertrag Kapitalanlagen und Liegenschaften**

Feld 66B

z.B. Vermögenserträge (wie Zinsen, Wertschriften- und Liegenschaftsertrag, Buchgewinne auf Kapitalanlagen), Auflösung von Rückstellungen für Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen resp. Liegenschaften etc.

- Aufwand Verwaltungsrechnung**

Feld 67A

z.B. Personalaufwand, Sachaufwand, Raumkosten, Dienstleistungen Dritter, Abschreibungen auf Mobilien, übriger Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit (ausser Kapital und Liegenschaften).

- Aufwand Kapitalanlagen und Liegenschaften**

Feld 67B

z.B. Passivzinsen, Kapitalkosten (Bank- und Postkontospesen), Kapitalverluste, Buchverluste (Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen), übrige Kapitalanlagekosten, Bildung von Rückstellungen für Wertberichtigungen auf Kapitalanlagen, Liegenschaftsaufwand etc.

- Jahresergebnis Verwaltungsrechnung**

Feld 67D

Die Differenz aus Aufwand und Ertrag aus der Verwaltungsrechnung wird durch das System automatisch berechnet.

B5) Kapital

Werte für die ganze Schweiz am 31.12.2025. Aktiven abzüglich Fremdkapital, d.h. kasseneigenes Vermögen einschliesslich Gewinn/Verlust im Rechnungsjahr.

- Schwankungsreserve nach Art 13 FamZV**

Feld 68A

Reserve nach Art. 13 FamZV am Ende des Jahres nach Gewinnverteilung. Für Kassen, die in mehreren Kantonen tätig sind, muss nur der gesamtschweizerische Wert angegeben werden.

Unter «Schwankungsreserve» ist der Betrag anzugeben, welcher gemäss Art. 15 Abs. 3 FamZG für das finanzielle Gleichgewicht der Familienausgleichskasse sorgt. Diese FAK-Schwankungsreserve ist nicht mit einer eventuellen Wertschwankungsreserve aus den Aktiven der Bilanz zu verwechseln (z.B. aus Kapitalanlagen).

- Weitere Reserven (inkl. Vortrag auf neue Rechnung)**

Feld 68B

Falls die Kasse neben der Schwankungsreserve weitere Reserven hat, sind diese hier aufzuführen.

- Kapital am 31.12.2025**

Feld 68C

Kapital am Ende des Jahres 2025. Das Total aus den beiden nachfolgenden Eingaben (Felder 68B und 68C) wird durch das System automatisch berechnet. Für Kassen, die in mehreren Kantonen tätig sind, muss nur der gesamtschweizerische Wert angegeben werden.

- Bemerkungen zu den "weiteren Reserven (inkl. Vortrag auf neue Rechnung)"**

Feld 69

Bitte beschreiben Sie detailliert im Textfeld, um was für weitere Reserven es sich unter Feld 68C handelt.

- Schwankungsreserve in % des Aufwands für Familienzulagen**

Feld 70A

Werte für die ganze Schweiz am 31.12.2025. Für Kassen, die in mehreren Kantonen tätig sind, muss nur der gesamtschweizerische Wert angegeben werden.

C) Angaben über die Leistungen und die Bezüger/innen

Ebenfalls zu erfassen sind sämtliche Zulagen im Rahmen eines GAV oder einer anderen Regelung. Die Angaben beziehen sich auf das gesamte Rechnungsjahr. Es gelten die folgenden Definitionen:

Innerhalb einer Kasse: Ein positiver Zulagenentscheid wird unabhängig von Periode und Dauer des Anspruchs sowie der Anzahl Meldungen ans FamZReg nur einmal gezählt. Zulagenentscheide mit Beginn des Zulagenanspruchs im auf das Rechnungsjahr folgenden Jahr werden nicht gezählt. Bei einem Wechsel von einer Kinder- auf eine Ausbildungszulage wird je eine Kinder- und eine Ausbildungszulage erfasst. Zulagenentscheide, die aufgrund einer höheren Leistung erstellt wurden (Altersabstufung, neue Leistungen ab 3. Kind etc.), gelten nicht als zusätzliche Zulage.

Zwischen den Kassen: Pro Kind können Mehrfachzählungen vorkommen, da jede FAK das Kind neu erfasst (analog Meldung Familienzulagenregister).

C1) Anzahl Familienzulagen und Bezüger/innen nach Art der Zulage (01.01. - 31.12.2025) Felder 35A – 39D

Die Totalwerte werden vom System berechnet.

- **Gesamtzahl der Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen** Feld 38A
Summe der Felder 35D, 36D und 37D.
- **Anzahl Bezüger/innen von Kinder- und/oder Ausbildungszulagen** Felder 39A – 39D
Anzahl Bezüger/innen ohne Doppelzählungen nach Erwerbsstatus der Bezüger/-innen: eine Person, die Zulagen für mehrere Kinder bezieht, wird nur einmal gezählt. Massgebend ist der Erwerbsstatus am 31.12.2025.
- **Arbeitnehmer/innen (inkl. ANobAG)** Felder 35A/36A/37A/39A
Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANobAG) nach Art. 6 AHVG sind ebenfalls unter der Rubrik «Arbeitnehmer/innen» aufzuführen.
- **Differenzzählungen** Felder 35E/F – 37E
Anzahl Kinder, für die zwischen 01.01. – 31.12.2025 eine zweitan-spruchsberechtigte Person eine Zulage als Differenzzählung ausgerichtet wurde, nach Art der Zulage (interkantonale und internationale).

C2) Summe der Familienzulagen nach Art der Zulage

Felder 40A – 43A

(01.01. - 31.12.2025)

Saldo der von der Kasse während des Rechnungsjahres verbuchter Leistungen; nach Abzug von in der Betriebsrechnung verbuchten Rückforderungen zuzüglich abgeschriebene / erlassene Rückforderungen von Zulagen.

• **Arbeitnehmer/innen (inkl. ANobAG)**

Felder 40A/41A/42A

Die Leistungen der Arbeitnehmenden ohne beitragspflichtige Arbeitgebende (ANobAG) nach Art. 6 AHVG sind ebenfalls unter «Arbeitnehmer/innen» aufzuführen.

• **Leistungen über den kantonalen Minimalansätzen**

Felder 40E/41E/42E

Wendet die Kasse strikte die kantonalen Bestimmungen an, ist der Betrag 0.

• **Differenzzahlungen**

Felder 40F/G – 42F

Zulagen, die einer zweitanspruchsberechtigten Person als Differenzzahlung ausgerichtet wurden nach Art der Zulage (interkantonale und internationale).

Gesamtsumme der Kinder-, Ausbildungs-, Geburts- und Adoptionszulagen

Feld 43A

Die Summe im Feld 43A muss mit der Summe im Feld 34A der Betriebsrechnung übereinstimmen.